



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 44 – Nr. 3 – 27.03.2018  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)	38
Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	39
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft	43
Dritte Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/ Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	47

## **Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen am 22. März 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 20.07.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2017, S. 338) wird nachfolgend geändert.

### **Artikel 1**

In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dies gilt insbesondere für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.); für diese Studiengänge ist die Bewerbungsfrist für das Wintersemester der 15. Mai des jeweiligen Jahres.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Tübingen, den 22.03.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58, 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. November 2017 (GBl. S. 584), und unter Berücksichtigung der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gemäß dem Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung vom 10. November 2015 (HRK) und 12. November 2015 (KMK) hat der Senat der Universität Tübingen am 22. März 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 11.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2017, S. 102), wird nachstehend geändert.

### **Artikel 1**

In **§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses** wird folgender neuer **Absatz 4** eingefügt und die weitere Absatzfolge entsprechend angepasst.

„(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.“

### **Artikel 2**

In **§ 10 Schriftliche Prüfung** werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. **§ 10 Abs. 1 Nr. 2** wird wie folgt gefasst:

„2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),“

2. **§ 10 Abs. 3** wird wie folgt gefasst:

„(3) Die gesamte schriftliche Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.“

3. **§ 10 Abs. 4 Punkt 2** wird vor Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

### **Artikel 3**

Die Anlage in Gestalt des DSH-Zeugnisses wird nachstehend neu gefasst.

#### **Artikel 4**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22.03.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



# DSH – ZEUGNIS®

Herr/Frau .....

aus ....., geboren am ... ..

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

**Gesamtergebnis: DSH ... [DSH-1, DSH-2, DSH-3]**

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

<b>Schriftliche Prüfung</b>	... %
Hörverstehen	... %
Textproduktion	... %
Leseverstehen	... %
Wissenschaftssprachliche Strukturen	... %
<b>Mündliche Prüfung</b>	... %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt *über* dem für die Zulassung und Einschreibung erforderlichen Niveau.

Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine *eingeschränkte* sprachliche Studierfähigkeit aus. Je nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

[ggf.: **Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:** .....

Tübingen, den [...]

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift]  
[Titel, Vorname, Name]  
Prüfungsvorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift]  
[Titel, Vorname, Name]  
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 11. Mai 2017 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 08. Juni 2004 (HRK) und vom 25. Juni 2004 (KMK) in den Fassungen vom 10. November 2015 (HRK) und vom 12. November 2015 (KMK) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (*Registrierungs-Nummer*). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.



Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und in einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

**(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus**

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 08. Juni 2004 (HRK) und vom 25. Juni 2004 (KMK) in den Fassungen vom 10. November 2015 (HRK) und vom 12. November 2015 (KMK), § 3, Abs. 3 bis 5)
<b>DSH-3</b>	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
<b>DSH-2</b>	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit dem Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
<b>DSH-1</b>	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für die Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

**(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen**

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3: Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2: Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1: Grundlegende Fähigkeit, ...
<b>Schriftlich</b>			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen etc.).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung etc.		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
<b>Mündlich</b>			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen etc.) und in sprachlicher Interaktion (spontan, fließend und angemessen ausführen und rezipieren); relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten etc.)		

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft**

Aufgrund § 58 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Unversität Tübingen am 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft vom 22. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2005, S. 231), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 5. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2015, S. 14), wodurch sie auch eine neue Überschrift mit der Ersetzung des Wortes „Eignungsfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Aufnahmeprüfungsverfahren“ erhielt, wird nachfolgend geändert:

### **Artikel 1**

In **§ 1 Zweck und Umfang des Aufnahmeprüfungsverfahrens** wird der **Absatz 2** wie folgt neu gefasst:

(2) Das Aufnahmeprüfungsverfahren erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:

1. Leichtathletik
2. Schwimmen
3. Turnen
4. Spiele
5. Gymnastik.

In den Teilgebieten Leichtathletik und Turnen müssen insgesamt sechs von sieben Übungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.

In den Teilgebieten Spiele und Gymnastik müssen insgesamt drei Prüfungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.

### **Artikel 2**

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird neu gefasst.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22.03.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Satzung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

### 1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	----	10,30 min
c)	3000 m-Lauf	13,0 min	-----
d)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m (Kugel 6,25 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg)
oder	Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

### 2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder wahlweise 100 m Kraul	1.57,5 min	2.07,5 min
	1.47,5 min	1.57,5 min

### 3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die ½ Drehung beim Felgunterschwingung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes). An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts	Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Sprungtisch Höhe 1,35m	Sprungtisch Höhe 1,25m

c) Barren/ Reck

<i>Bewerber (Barren: 1,70 - 1,80m hoch)</i>	<i>Bewerberinnen (Reck: kopfhoch)</i>
Kippe aus dem Kipphanh in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwing, Wende in den Außenquerstand	Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunter-schwung aus dem Stütz mit ½ Drehung

#### 4. Spiele

Aus den nach genannten vier Spielen müssen drei bestanden werden. Wer eine Prüfung im Teilgebiet Gymnastik ablegt, muss nur zwei Spiele bestehen.

Die ausgewählten Spiele werden vom Bewerber/von der Bewerberin vor Beginn der Prüfung benannt.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1»
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1»
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregele entsprechen.

#### 5. Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbst gestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich der Bewerber/die Bewerberin für eine Übung, die bei Nicht-gelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

### **Übung 1: Aufgabe ohne Handgerät**

Der Bewerber/Die Bewerberin zeigt eine von ihm/ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung); Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlußfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

**Bewertungskriterien:** Rhythmischer Ablauf;  
räumliche Gestaltung;  
technische Ausführung;  
Bewegungsweite;  
Koordination der Einzelbewegungen.

### **Übung 2: Aufgabe mit dem Seil**

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritr - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;  
8 4 Schlußsprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlußsprung,  
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlußsprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;  
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritre das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

**Bewertungskriterien:** Rhythmischer Ablauf;  
Koordination von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;  
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;  
Bewegungsweite.

## **Dritte Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99) zuletzt geändert am durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. März 2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 17) zuletzt geändert am 11.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2016, Nr. 1) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. März 2018 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 8 Absatz 2 wird die Aufzählung der Module nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst: „
  - EAS\_BA\_01 Basic Module: Literary Studies
  - EAS\_BA\_04 Language and Use"
2. In § 9 Absatz 2 wird die Aufzählung der Module nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst: „
  - EAS\_BA\_06 Advanced Module:Literary Studies EAS\_BA\_07 Advanced Module: Cultural Studies EAS\_BA\_08 Advanced Module: Linguistics
  - EAS\_BA\_09 Advanced Module: Written Communication/Translation"

### **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. März 2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor